Überblick über das Deliktsrecht des BGB (§§ 823 ff.)

Schadensersatz wird nicht generell wegen rechtswidriger Schädigung geschuldet, sondern nur für



§ 823 Abs. 1

die Verletzung bestimmter, besonders verdichteter Güter und Rechte:

- Leben,
- Körper und Gesundheit,
- Freiheit,
- Eigentum
- sonstige absolute Rechte

